

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

41. Jahrgang

1985

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zu Wahl, Weihe und Krönung Papst Cölestins III.

Von

Katrin Baaken

Oft genug, so scheint es, hat die gelehrte Welt über die Frage nachgedacht, an welchem Tage der Kardinaldiakon Hyacinth von S. Maria in Cosmedin zum Papst gewählt worden ist. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab J. M. Watterich in seinen Papstleben dem frühesten überlieferten Termin, dem 21. März 1191 den Vorzug¹. Ihm widersprach bald darauf der Biograph Heinrichs VI., Th. Toeche². Im Laufe der Zeit widmeten sich vor allem Johannes Haller³, Pietro Zerbi⁴ und ganz besonders eindringlich Volkert Pfaff⁵ dem Thema. Auch R. Foreville⁶ und G. Mols⁷ gingen innerhalb ihrer kurzen Biographien verhältnismäßig ausführlich auf dieses Problem ein. Das Ergebnis aller dieser Mühen ist indes bis zum heutigen Tage das gleiche geblieben: Die Einsicht nämlich, daß bei der starken Abweichung der überlieferten Daten für den Wahltag Cölestins III.⁸ und den Todestag seines Vorgängers, Clemens III.⁹, eine unbezweifelbare Datierung nicht möglich sei. So legten sich die Autoren denn je nachdem, welche allgemeinen Erwägungen sie leiteten, auf dieses oder jenes Datum fest. Die Angaben für den Tod Papst Clemens' III. schwankten dabei zwischen den Tagen von Mitte März 1191 bis zum

¹) Johann Matthias Watterich, *Pontificum Romanorum qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII vitae* 2 (1862) S. 708 f.

²) Theodor Toeche, *Kaiser Heinrich VI.* (1867) S. 170.

³) Johannes Haller, *Heinrich VI. und die römische Kirche*, *MIÖG* 35 (1914) S. 555 ff.; ders., *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit* 3 (1952) S. 274 f. mit Nachweisen S. 522 f.

⁴) Pietro Zerbi, *Papato, impero e „respublica christiana“ dal 1187 al 1198* (Publicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore, 1980) S. 60 f., S. 65 u. S. 83–84.

⁵) Volkert Pfaff, *Feststellungen zu den Urkunden und dem Itinerar Papst Cölestins III.*, *HJb* 78 (1959) S. 132 ff.; ders., *Celestino III.*, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 23 (1979) S. 393.

⁶) Raymonde Foreville, *Clément III.*, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* 12 (1953) Sp. 1108.

⁷) Roger Mols, *Célestin III.*, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* 12 (1953) Sp. 65 f.

⁸) Sie sind mehrmals zusammengestellt worden: Watterich (wie Anm. 1); *JL* S. 577; Johannes Leineweber, *Studien zur Geschichte Papst Cölestins III.* (Phil. Diss. Jena 1905) S. 37 f.; Haller, *Heinrich VI.* (wie Anm. 3) S. 556 f. und Mols (wie Anm. 7).

⁹) Vgl. *JL* S. 576; Johannes Geyer, *Papst Klemens III. (1187–1191)* (Jenaer Historische Arbeiten 7, 1914) S. 66 f.; Haller, *Papsttum* (wie Anm. 3) S. 523, Foreville (wie Anm. 6) Sp. 1108 f. und Jürgen Petersohn, *Clemente III.*, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 26 (1982) S. 191.

10. April, dem Mittwoch in der Karwoche des Jahres 1191. Der Wahltag Cölestins III. wurde dann danach mit einer passenden Quellenstelle ausgerichtet. Im *Annuario Pontificio* 1947 veröffentlichte Angelo Mercati, der damalige Präfekt des Vatikanischen Archivs, eine neue Papstliste, in welcher als Tag der electio Cölestins der 30. März angegeben wurde¹⁰. Dieses Datum ist schließlich auch in den jüngsten Papstkatalog von Bernhard Schimmelpfennig eingegangen¹¹.

Ob Cölestin im Jahre 1191 drei Wochen früher oder später Papst wurde, mag manchem als Quisquilie erscheinen, der zuzuwenden sich ohnedies nicht lohne. Diese Ansicht übersieht aber den Kern des Problems. Denn schon immer hat man erkannt, daß von der Lösung der verzwickten chronologischen Frage die Beurteilung des Verhältnisses von Kaisertum und Papsttum in diesen bedeutungsvollen Wochen entscheidend abhängt. Auch für die noch ungeschriebene Geschichte der Papstwahlen des 12. Jahrhunderts¹² – ungeschrieben wenigstens soweit es den Zeitraum nach 1130 betrifft – dürfte es wichtig sein festzustellen, ob sich Cölestins Wahl in die Entwicklung dieser Jahrzehnte einreicht oder eine Unterbrechung anzeigt. Wenn jetzt in unserem kleinen Beitrag, nach so vielen bereits unternommenen, nochmals der Versuch gewagt wird, den Wahltag Cölestins zu bestimmen, dann nur, weil es nunmehr möglich scheint, für dies seit mehr als einem Jahrhundert erörterte Problem eine Lösung zu finden.

Die termini post quem und ante quem für die electio des Kardinals Hyacinth sind schnell zusammengestellt. Seit Walther Holtzmann 1931 ein Privileg für die Benediktiner von Chertsey Abbey publizierte, das Clemens III. am 20. März 1191 im Lateran ausgestellt hat, ist keine spätere, eindeutig datierte Urkunde dieses Papstes mehr bekannt geworden¹³. Andererseits wird Cölestin III. namentlich als Empfänger der Urkunde König Heinrichs VI. vom 12. April 1191 genannt, in welcher der Herrscher dem Papst und den Kardinälen die von den Großen des Reiches geleisteten Sicherheitseide bekräftigt¹⁴. Hyacinth muß also zwischen dem 20. März und dem 11. April 1191 zum Papst erhoben worden sein. Eine Aussage, die nun allerdings noch nichts sonderlich Neues enthält.

Auf eine abermalige Zusammenstellung aller erzählenden Quellen, die allgemein etwas über den Wechsel auf dem Stuhl Petri berichten, kann hier verzichtet werden. Es sollen nur diejenigen noch einmal überprüft werden, die präzise Angaben über die zeitliche Abfolge machen. Dabei lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Einmal die bayerisch-österreichische Überlieferung, die für den Todestag Clemens' und die Wahl seines Nachfolgers die Fastenwoche vor dem Sonntag Lätare angibt, also die Tage vor dem 24. März 1191. Zum anderen die dem englischen Hofe nahestehende Tradition, die den Tod Clemens' und die Wahl seines

¹⁰) S. 17; wieder (in englischer Übersetzung) abgedruckt in: *Mediaeval Studies* 9 (1947), die Nennung Cölestins III. S. 77.

¹¹) Bernhard Schimmelpfennig, *Das Papsttum* (1984) S. 344.

¹²) Peter Herde, *Die Entwicklung der Papstwahl im dreizehnten Jahrhundert. Praxis und kanonistische Grundlagen*, *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 32 (1981) S. 11.

¹³) Walther Holtzmann, *Papsturkunden in England* 1 (Abh. Göttingen N.F. 25/2, 1931) Nr. 272, S. 566–567.

¹⁴) Johann Friedrich Böhmert – Gerhard Baaken, *Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI.* (Reg. Imp. 4/3, 1972) Nr. 145.

Nachfolgers für die mit dem 7. April beginnende Karwoche berichtet¹⁵. In beiden Gruppen liegen Tod des Vorgängers und Wahl des Nachfolgers also sehr eng beisammen und die schnelle Abfolge entspricht der schon von Pfaff beobachteten Übung des 12. Jahrhunderts¹⁶. Nach den bekannten Ordines und der an anderen Papstwahlen abzulesenden Gewohnheit wurde der Elekt dann am darauffolgenden Sonntag in St. Peter zum Papst geweiht¹⁷. Zum Krönungstermin Cölestins III. am 14. April 1191¹⁸ würde die Überlieferung der englischen Quellen – Wahl in der Karwoche – am besten passen, vorausgesetzt man könnte ihr uneingeschränkt trauen. Das ist aber nicht möglich. Es heißt dort in der früher dem Benedikt von Peterborough zugeschriebenen Chronik *Mense Aprilis, quarto idus ejusdem mensis, feria quarta, Clemens papa tertius obiit, et eodem die Jacinctus ... electus est in papam*. An anderer Stelle dann noch ausführlicher *eodem anno, quarta feria ante Coenam Domini, scilicet quarto idus Aprilis, eodem die quo rex Angliae recessit cum navigio suo a civitate Messana versus terram Jerusalem, dominus papa Clemens Tertius obiit: cui successit in papatum per communem cardinalium electionem Jacinctus cardinalis*¹⁹. Roger von Howden, der hier nur einen gleichlautenden Bericht gibt, kann deshalb beiseite bleiben²⁰. Die quarta feria vor Cena Domini war 1191 der 10. April. Dieser Tag war auch der vierte Tag vor den Iden des April und er war in der Tat derjenige Tag, an dem König Richard von Messina absegelte²¹. Er kann aber nicht, wie der anonyme Verfasser behauptet²², der Todestag Clemens' III. gewesen sein. Das ha-

¹⁵) Vgl. unten S. 206.

¹⁶) Pfaff, Feststellungen (wie Anm. 5) S. 132.

¹⁷) *Le liber censuum de l'église Romaine* publ. par Paul Fabre et Louis Duchesne 1 (1910) S. 312. Ebenso in den von Bernhard Schimmelpfennig veröffentlichten Ordines: Ein bisher unbekannter Text zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, *Archivum Historiae Pontificiae* 6 (1968) S. 63 und ders., Ein Fragment zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, *Archivum Historiae Pontificiae* 8 (1970) S. 328. Eduard Eichmann, Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter (*Münchener Theologische Studien* 3, 1, 1951) S. 50. Klemens Richter, Die Ordination des Bischofs von Rom. Eine Untersuchung zur Weiheliturgie vom Neuen Testament bis zum Pontificale Romanum von 1968 (1972), S. 46 ff. Für das 12. Jahrhundert läßt sich – soweit das Krönungsdatum überliefert ist – vom Sonntagstermin keine Ausnahme beobachten, auch nicht bei den Gegenpäpsten.

¹⁸) Der Ostersonntag als Tag der Coronatio ist sehr gut belegt vgl. JL S. 577; auch zählt Cölestin III. nach diesem Tag seine Pontifikatsjahre (zu Ausnahmen im Jahre 1197 vgl. unten S. 209).

¹⁹) *The Chronicle of the reigns of Henry II. and Richard I. A. D. 1169–1192; known commonly under the name of Benedict of Peterborough* ed. by William Stubbs (*Rer. Brit. medii aevi scriptores* [49/2], 1867) S. 161 und 206. MGH SS 27 (1885) S. 127 und S. 130.

²⁰) *Chronica Magistri Rogeri de Houedene* ed. by William Stubbs (*Rer. Brit. medii aevi scriptores* [51/3], 1870) S. 101. MGH SS 27 S. 154.

²¹) Lionel Landon, *The Itinerary of King Richard I* (*The Publications of the Pipe Roll Society* N. S. 13, 1935) S. 48 und S. 194.

²²) Pfaff, Feststellungen (wie Anm. 5) S. 134 zieht für die Untermauerung seiner These, daß Clemens am 10. April gestorben sei, auch den Aufsatz von Doris M. Stenton, Roger von Howden and Benedict, *English Historical Review* 68 (1953) S. 547 ff.

ben schon Toeche²³, Haller²⁴ und Landon²⁵ bemerkt. Denn zwischen dem Todestag dieses Papstes, der Wahl seines Nachfolgers und dessen Inthronisation am Ostersonntag haben Verhandlungen zwischen Heinrich VI., Cölestin und den Römern über die Kaiserkrönung, über das Schicksal Tusculums und anderes mehr stattgefunden. Wie diese auch in den Einzelheiten verlaufen sein mögen, welchen Anteil der Papst an der Zerstörung Tusculums gehabt haben mag, welche Angebote der König dem Apostolicus immer gemacht hat, eines steht fest: Die Abordnung der einzelnen Delegationen, die Unterredungen, das Formulieren der Verträge haben mit Sicherheit mehr Zeit als ein oder zwei Tage in Anspruch genommen²⁶. Clemens III. muß also früher gestorben und Hyacinth – wie es andere Quellen behaupten – auch schon eher gewählt worden sein.

Zu diesem Ergebnis kam auch Lionel Landon²⁷ aus ganz anderen Gründen in seinem Exkurs über den Todestag Clemens' III. Er wies darauf hin, daß Königin Eleanor, die Mutter König Richards, nach monatelanger Reise endlich am 30. März in Messina landete, dann aber am 2. April schon wieder Sizilien in Richtung Rom verließ. Den eiligen Aufbruch der Königin, die ihren Sohn erst wenige Tage zuvor getroffen hatte, erklärt er mit dem Eintreffen der Nachricht vom Tode Clemens' III. Landon nimmt an, sie sei etwa gleichzeitig mit der Königin am Hofe angekommen. Der Vorgänger Cölestins müßte dann zwischen dem 20. und 22. März verstorben sein.

Deshalb sollen nunmehr diejenigen Quellen herangezogen werden, die von den Ereignissen vor der Karwoche des Jahres 1191 berichten. Dazu gehören die *Historia de expeditione Friderici* (sog. Ansbert)²⁸, die damit in Zusammenhang zu betrachtenden Nachrichten des Abtes Gerlach von Mühlhausen²⁹, die Fassung II der *Annalen des Magnus von Reichersberg*³⁰ und besonders die Regensburger Anna-

heran, deren Ausführungen zufolge vielleicht Roger von Howden selbst der Verfasser der *Gesta regis Ricardi* gewesen ist. Dieser These Lady Stentons wurde von Wilhelm Leonhard Grünewald, *Das fränkisch-deutsche Kaisertum des Mittelalters in der Auffassung englischer Geschichtsschreiber (800–1273)* (Phil. Diss. Frankfurt 1961) S. 96f. und S. 109f. und ausführlich auch von Antonia Gransden, *Historical Writing in England c. 550 to c. 1307* (1974) S. 222 ff. widersprochen.

²³) Toeche (wie Anm. 2) S. 181 ff.

²⁴) Haller, Heinrich VI. und die römische Kirche (wie Anm. 3) S. 561.

²⁵) Landon (wie Anm. 21) Appendix D: Date of the death of Clement III S. 193–194.

²⁶) Volkert Pfaß, *Das Papsttum in der Weltpolitik des endenden 12. Jahrhunderts*, *MIÖG* 82 (1974) S. 352 ff.; zu den Einzelheiten Paolo Zerbi, *Ebbe parte Celestino III nella consegna di Tuscolo ai Romani?*, *Aevum* 28 (1954) S. 445 ff.

²⁷) Wie Anm. 25.

²⁸) *Historia de expeditione Friderici imperatoris* ed. A. Chroust, *MHG SS N.S.* 5 (1928) S. 94: *Ipse (sc. Celestinus) etiam dominus papa, prius diaconus, et circa mediam quadragesimam recenter electus sabbato quo dicitur: Sitientes, sacerdos est factus.*

²⁹) *MGH SS* 17 (1861) S. 706.

³⁰) *Chronicon Magni presbiteri* *MGH SS* 17 (1861) S. 518: *Defuncto etiam tunc Romae Clemente papa circa mediam quadragesimam, substitutus est in locum eius dominus Iacinctus cardinalis admodum senex, electus a Romanis 3. kal. Apr. illo sabbato quando cantabatur officium: Sitientes venite ad aquas.* Vgl. zu den quellenkritischen Problemen die Übersicht

len³¹. Allen Quellen ist gemeinsam, daß nach ihrer Aussage Clemens bereits in der Woche vor dem Sonntag Lätare starb, also vor dem 24. März 1191, und Cölestin auch in dieser Woche gewählt wurde. Der Verfasser der Regensburger Annalen, der Domkanoniker Hugo von Lerchenfeld³², weiß es noch genauer: Der Todestag Clemens' war der 20. März; der Wahltag Cölestins sei dann der nächste Tag, der Benediktstag, der zwölfte Tag vor den Kalenden des April gewesen³³. Der Regensburger Domkanoniker war ein mathematisch-astronomischer Pedant, wie an seinen Aufzeichnungen leicht abzulesen ist. Es wundert daher nicht, daß seine dreifache Datierung einer Überprüfung standhält. Demnach wäre Hyacinth von S. Maria in Cosmedin am Donnerstag, dem 21. März 1191 gewählt worden. Seine Krönung in St. Peter kann man dann für den folgenden Sonntag, den 24. März, erwarten. Dies ist aber nicht geschehen, denn es war nicht möglich, Cölestin an diesem Tage zu konsekrieren.

Mit seiner Wahl war nämlich der für die vorhergehenden Jahrzehnte seltene Fall eingetreten, daß der Elekt nicht nur kein Bischof war, sondern nicht einmal die Priesterweihe erhalten hatte³⁴. Sie mußte ihm zuvor noch gespendet werden. Für die Ordination gab es jedoch kanonische Tage, nämlich die vier Samstage der jährlichen Quatemberfasten, sowie den Sonnabend vor Judica und den Sonnabend in der Karwoche³⁵. Im Jahre 1191 fielen die vier Termine der Quatemberfasten auf den 9. März, 8. Juni, 21. September und 21. Dezember. Sie können hier sämtlich außer Betracht bleiben, denn wenn Cölestin am 21. März gewählt worden ist und am 14. April in St. Peter gekrönt wurde, so kann er den siebten ordo nur am Tag vor Judica, dem Sonnabend Sitientes, also am 30. März, oder am Sonnabend vor Ostern, am 13. April, empfangen haben. Leider widersprechen sich die beiden Quellengruppen auch in dieser Frage, soweit sie überhaupt die Stufen Wahl – Priesterweihe – Papstweihe genau auseinanderhalten. Die *Historia de expeditione Friderici* gibt den Sonnabend Sitientes (30. März 1191) an³⁶, dagegen teilen die *Gesta regis Ricardi* die Vigil des Osterfestes (13. April 1191) mit³⁷.

in Wilhelm Wattenbach – Franz-Josef Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter [2], 1 (1976) S. 96 ff. und S. 203 ff.

³¹) *Annales Ratisponenses* MGH SS 17 (1861) S. 590: *Anno Domini 1191, 13. Kal. Aprilis Clemens papa hominem deposuit. Cui altera die, id est 12. Kal. Aprilis sive in die sancti Benedicti, Iacinctus qui dictus est Celestinus III. successit.*

³²) Wattenbach-Schmale (wie Anm. 30) S. 233.

³³) An einen Donnerstag als Wahltag Cölestins erinnern auch die Marginalien bzw. die Chronik des Abtes Gerlach von Mühlhausen, MGH SS 17 (1861) S. 706.

³⁴) Seit der Wahl Innocenz' II. ist kein weiterer Papst vor Cölestin bei seiner Wahl nur Diakon gewesen.

³⁵) Hermann Grottefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit* 1 (1891) S. 160. Bruno Kleinheyer, *Die Priesterweihe im römischen Ritus. Eine liturgiehistorische Studie* (Trierer Theologische Studien 12, 1962) S. 35 ff. Willibald Maria Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1962) S. 304. John C. Reiss, *The Time and Place of Sacred Ordination* (Canon Law Studies No. 343, 1953) S. 20 f. und S. 60 f.

³⁶) Wie Anm. 28. Auf den Sonnabend Sitientes kommt auch Magnus (wie Anm. 30) zu sprechen, der dabei jedoch offenbar Wahltag und Weihetag verwechselt.

³⁷) Siehe S. 205 Anm. 19.

Ebensowenig helfen an dieser Stelle der Untersuchung allgemeine Erwägungen weiter. Zwar läßt sich denken, daß die Kurie den Mangel der fehlenden Priesterweihe möglichst bald heilen wollte, und Cölestin sie zum ersten möglichen Termin am 30. März erhielt. Aber der 13. April ist auch nicht auszuschließen. Der schnellen Aufeinanderfolge von Priesterweihe und Papstweihe stand kein zu beachtendes Interstitium entgegen³⁸. Zum anderen hat die Forschung – teilweise auch angeregt durch die Apostolische Konstitution *Romano Pontifici eligendo* Pauls VI. von 1975 – am Beispiel Innocenz' III. gezeigt, daß der Papst sich im Einklang mit den Lehren der Kanonisten von seinem Wahltag an im Besitze der vollen Jurisdiktionsgewalt sah und das *plenum ius* innehatte³⁹. Es ist sehr gut denkbar, daß Papst Cölestin in der Zeit zwischen Wahl und Krönung die *Bulla dimidia* bei der Urkundenausstellung benutzt hat; möglicherweise ist er sogar ihr Schöpfer gewesen⁴⁰. Es war jedenfalls für den Nachfolger des Apostelfürsten – ganz im Gegensatz zu Heinrich VI. – keinerlei Eile geboten bei der Erlangung der Krönung. Nach der Durchsicht der schon immer in die Überlegungen einbezogenen Quellen läßt sich festhalten, daß sie für die Wahl Cölestins am 21. März sprechen. Diese Auffassung ist schon früher vertreten⁴¹, dann angegriffen⁴² und schließlich verworfen worden⁴³, doch kann sie jetzt mit Zeugnissen gestützt werden, die bislang nicht in die Betrachtung einbezogen worden sind.

Die Forschung hat sich stets nur auf die bekannten erzählenden Quellen und auf die Urkunden der Päpste selbst gestützt. Sie hat aber nicht die Privaturkunden⁴⁴ im weitesten Sinne herangezogen, vor allem nicht deren Datierungszeilen, in denen neben Indiktionen und Inkarnationsjahren öfters auch nach Herrschafts-

³⁸) Franz Wasner, *De consecratione inthronizatione coronatione Summi Pontificis*, Apollinaris 8 (1935) S. 104–106. Franz Xaver Wernz – Petrus Vidal, *Ius canonicum* 4,1 (1934) S. 286 ff.

³⁹) Wilhelm Imkamp, „Sicut papa verus“, *Der Anfang der Primatialgewalt beim noch nicht zum Bischof geweihten Elekten in Theorie und Praxis Papst Innocenz' III.*, Apollinaris 49 (1976) S. 106 ff. Georg May, *Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution „Romano pontifici eligendo“*, in: *Ex aequo et bono*, Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag, hg. von P. Leisching, F. Pototschnig, R. Potz (1977) S. 231 ff. Dort ist auch ältere Literatur zum Thema angeführt, wobei von der Seite der Historiker die bis in die jüngste Zeit führenden Übersichten von Horst Fuhrmann, *Die Wahl des Papstes – Ein historischer Überblick, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 9 (1958) S. 762 ff., zu ergänzen ist. Nikolaus Gussone, *Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert* (Bonner historische Forschungen 41, 1978) S. 294 ff.

⁴⁰) Paul Maria Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kuralen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert* (1907) S. 163 ff.; fast wörtlich ebenso abgedruckt in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte* 21 (1907) S. 37 ff. Carl Gerold Fürst, „Statim ordinetur episcopus“ oder *Die Papsturkunden „sub bulla dimidia“*, *Innozenz III. und der Beginn der päpstlichen Gewalt*, in: *Ex aequo et bono* (wie Anm. 39) S. 45 ff.

⁴¹) Wie Anm. 1 S. 708.

⁴²) Wie Anm. 2.

⁴³) Wie Anm. 5.

⁴⁴) Zum Begriff: Ahasver von Brandt, *Werkzeug des Historikers* (1983) S. 90.

jahren, im Patrimonium Petri also nach Pontifikatsjahren datiert wird⁴⁵. Es liegt daher nahe, nach solchen urkundlichen Zeugnissen zu suchen, die gerade im Zeitraum zwischen den fraglichen Tagen, dem 21. März und 10. April, ausgestellt sind und die Angabe der Pontifikatsjahre enthalten. Naturgemäß kommt hierfür die Überlieferung der geistlichen Institute in der Stadt Rom und in deren Umgebung in Betracht. Unter den aus vielen Gründen sehr dezimierten Beständen Stücke zu entdecken, die diesen Bedingungen entsprechen, scheint nicht eben sehr aussichtsreich. Dennoch lassen sich einige Belege finden. Diese wichtigen, mehr oder weniger zufälligen und gewiß nicht vollständigen Funde seien nun vorgestellt.

Aus dem Archiv der ehrwürdigen Benediktinerabtei Subiaco unweit Rom stammt ein Notariatsinstrument, mit welchem ein Vertrag zwischen dem Abt Romanus von Subiaco und dem *populus castri Sublaci* beurkundet wird⁴⁶. Octavianus, der sich *advocatus Tiburtine civitatis et scriniarius* nennt, datiert seine Urkunde vom 5. April mit dreifacher Jahresangabe: Dem Inkarnationsjahr 1193, der 11. Indiktion und dem 3. Pontifikatsjahr Papst Cölestins. Die Indiktionsangabe stimmt nur zum April des Jahres 1193, gleichgültig welchen Stil man annimmt. Der rechtsgelehrte *advocatus* der Stadt Tivoli⁴⁷ war – so muß man folgern – der Meinung, daß am 5. April 1193 bereits das dritte Pontifikatsjahr Cölestins begonnen hatte, seine *electio* auf jeden Fall vor diesen Tag des Jahres 1191 gefallen war.

Das nächste Beispiel führt uns in die Urbs selbst zum Kloster San Silvestro de Capite, das der heutigen verkehrsreichen Piazza den Namen gab. Federici begann 1899 mit der Publikation des Urkundenbestandes, darunter auch eines Stückes, in welchem der Abt Rusticus unter genannten Bedingungen an Rusticellus den Teil eines Weinberges außerhalb der Porta Flaminia überträgt. Die Datierung lautet: *Anno incarnationis millesimo. C. nonagesimo. II., anno vero. II. pontificatus d. Celestini III pape, et d. Henrici Romanorum imperatoris, indictione. X., mense aprilis, die. III.*⁴⁸. Wieder paßt die Indiktion zwar zu Jahres- und Monatsangabe, aber dem kenntnisreichen Herausgeber fiel dabei sofort ins Auge, daß dieses Datum – wenigstens der landläufigen Meinung nach – nicht stimmen könne, da am 3. April 1192 bis zum Eintritt des zweiten Pontifikatsjahres noch 11 Tage fehlten. Geht man von der päpstlichen Kanzlei aus, die die Pontifikatsjahre bis auf eine zeitweise Ausnahme unter dem Pontifikat Cölestins III. stets nach der *coronatio* zählte⁴⁹, so ist das

⁴⁵) Möglichkeiten und Grenzen dieser Methode umreißt Georg Scheibelreiter in der Einleitung des ersten Teiles seiner Arbeit: *Der deutsche Thronstreit 1198–1208 im Spiegel der Datierung von Privaturkunden*, *MIÖG* 84 (1976) S. 337 ff.

⁴⁶) Cronaca Sublacense del P. D. Cherubino Mirzio (1885) S. 277. *Anno ... ab incarnatione millesimo centesimo nonagesimo tertio. Indictione undecima. Mense aprilis die quinta, anno tertio pontificatus domini Celestini tertii pape.*

⁴⁷) Theodor Hirschfelder, *Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert*, *AUF* 4 (1912) S. 501 ff.

⁴⁸) V. Federici, *Regesto del monastero di S. Silvestro de Capite*, *Arch. della Soc. Rom.* 22 (1899) Nr. 39 S. 508–509.

⁴⁹) Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 2,2 (1958) S. 422 Anm. 4, wonach die Berechnung der *anni pontificatus* nach dem Wahltag unter Innocenz II. sogar die kanzleimäßige war. Auch unter Cölestin III. zählte man im Jahre 1197 die Pontifikatsjahre nach der Wahl. Dahinter hat man weniger ein Versehen (von 12 Stücken zwischen dem 29. März und 11. April sind 6 im

zweifelloso richtig. In Rom und in dessen Umgebung hat es aber offensichtlich in rechtsgelehrten Kreisen auch eine Tradition gegeben, die Amtsjahre des Papstes nach seinem Wahltag zu berechnen, und dieser muß nach dem genannten Notariatsinstrument vor dem 3. April 1191 gelegen haben.

Für diesen Brauch lassen sich noch weitere Beispiele anführen, die zugleich veranschaulichen, daß es sich hier nicht um die individuelle Gewohnheit einzelner Notare gehandelt haben kann⁵⁰. Bei einer durch einen Notar beurkundeten Schenkung für die sonst wenig bekannte Kirche San Donato in den Pontinischen Sümpfen westlich von Terracina⁵¹ ist die Datierung wiederum ähnlich gestaltet: *Anno dominice incarnationis Millesimo Centesimo nonogesimo sexto indictione quartadecima mense martii die penultima et anno sexto pontificatus domini Celestini summi pontificis et universalis ecclesiae papae*⁵². Zum 30. März 1196 gibt das Original richtig die 14. Indiktion an, aber bereits das sechste Pontifikatsjahr!

Gerade für diesen Tag, den 30. März, sei noch ein weiterer Beleg angeführt, der zwar nicht in den Bereich der Privaturkunden gehört, auch schon von Pfaff verworfen wurde⁵³, aber jetzt doch auf dem Hintergrund der übrigen urkundlichen Nennungen ein ganz anderes Gewicht bekommt. Es handelt sich um eine Zeitanzeige in der berühmten Beschreibung der Peterskirche von Petrus Mallius. In jenen Teilen, die der Kanoniker Romanus von St. Peter beigegeben hat, berichtet er als Augenzeuge über die feierliche Liturgie bei der Übertragung des Tuches, aus dem die Pallien hergestellt werden, auf den Altar der Apostelgruft⁵⁴. Romanus schreibt dann *sic vidi tempore domni Caelestini tertii papae fieri; sic scio factum per socios et domnos meos tempore domni Clementis tertii pape; sic etiam in .II^o. anno eiusdem pontificis, indictione .X., mense martii, die .XXX., quae fuit tunc feria .II. ante Pascha*⁵⁵. Romanus wird sicher gewußt haben, weshalb er am Montag in der Karwoche 1192, der in diesem Jahr auf den 30. März fiel, schon das zweite Pontifikatsjahr Cölestins zählte, denn er hat den Pontifikat dieses Papstes selbst miterlebt. Und wenn er dessen Amtsjahre vom Wahltag an zählte, so entsprach das zwar nicht den Usancen der kurialen Kanzlei, wohl aber einem weitverbreiteten Brauch des Urkundenwesens

Original überliefert), wie Pfaff, Feststellungen (wie Anm. 5) S. 134 meinte, zu vermuten, sondern vielmehr einen Hinweis auf die – in anderem Zusammenhang zu behandelnden – Versuche bestimmter Kreise, den greisen Papst zu beeinflussen.

⁵⁰) In den Privaturkunden lassen sich beide Arten der Datierung (Zählung nach der Wahl und Zählung nach der Weihe) für den hier behandelten Zeitraum nachweisen. Bis jetzt läßt sich jedoch keine der beiden Gewohnheiten einer bestimmten Gruppe zuordnen.

⁵¹) Liber censuum (wie Anm. 17) I S. 10 Anm. 1.

⁵²) Archivio paleografico Italiano fondato da E. Monaci 12 (1978) fasc. 72 tav. 78.

⁵³) Pfaff, Feststellungen (wie Anm. 5) S. 133.

⁵⁴) Joseph Braun, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik (1907) S. 642. New Catholic Encyclopedia 10 (1967) S. 929f.

⁵⁵) Petri Mallii descriptio basilicae Vaticanae aucta atque emendata a Romano presbitero, in: Codice topografico della città di Roma 3 (Fonti per la storia d'Italia 90, 1946) S. 376f. und S. 386.

seiner Zeit. Aus der nächsten Umgebung des Papstes erfahren wir hier, daß Cölestin schon vor dem 30. März 1191 gewählt worden sein muß.

Ein letztes Beispiel vermag nun alle Zweifel zu tilgen. Unter den von Wilhelm Kurze jüngst im zweiten Bande des Codex diplomaticus Amiatinus veröffentlichten Stücken findet sich eine – übrigens schon früher von Calisse publizierte – carta, deren Notar sich ausführlich nennt: *Iohannes de Casamala, causidicus sacri palatii et Uterbiensium iudex et notarius*. Er datiert seine Urkunde über eine bei San Giovanni in Viterbo vollzogene Handlung des Abtes Rolandus: *Anno dominice incarnationis eius millesimo centesimo nonagesimo primo, temporibus domni Celestini tertii pape et domni Henrici Romanorum regis et semper augusti, mense martii, die vicesima quarta, indictione nona*⁵⁶. Neben den schon bekannten Elementen der Datierung ist in diesem Original wieder Heinrich VI. genannt. Möglicherweise nur deshalb, weil er gerade in diesen Tagen auf seinem Marsch an das Südufer des Lago Bracciano zumindest das Gebiet in der Nähe der Stadt durchzogen hat⁵⁷. Der glückliche Umstand, daß der Staufer ausdrücklich als König bezeichnet wird, sichert die eindeutige Auflösung des Datums mit dem 24. März 1191. An diesem Tage, dem Sonntag Lätare des Jahres 1191, war die Nachricht von der Wahl des neuen Papstes schon bis Viterbo gedrungen. Diese bisher übersehene Urkunde bestätigt jene Quellengruppe, die von der Wahl Hyacinths in der Woche vor Lätare berichtet. Wenn Cölestin III. schon am 24. März 1191 urkundlich genannt wird, so kann man ohne weiteres der Nachricht des Regensburger Annalisten Glauben schenken, wonach der Papst am 21. März gewählt worden ist. Und mit hoher Wahrscheinlichkeit hat die gleiche Quellengruppe dann auch Recht, wenn sie behauptet, Cölestin sei am 30. März zum Priester geweiht worden.

Die Wahl Cölestins III. scheint so zunächst ganz in der Tradition des 12. Jahrhunderts zu stehen. Immer hatten sich die Kardinäle ziemlich schnell auf einen Kandidaten geeinigt. Im Hinblick auf die coronatio aber weicht die Wahl dieses Apostolicus erheblich ab. Keiner seiner Vorgänger in diesem Saeculum hat ohne Zwang so viel Zeit verstreichen lassen, ehe er sich krönen ließ. Nun gewinnt die Nachricht des Arnold von Lübeck⁵⁸, der Papst habe seine Weihe mit Absicht verzögert, einen ganz neuen Aspekt, denn tatsächlich hat der Elekt sie vom Sonntag Judica, dem 31. März 1191, dem ersten Sonntag nach seiner Priesterweihe, vierzehn Tage lang bis zum Ostersonntag am 14. April hinausgeschoben.

Solange dieser Akt nicht vollzogen war, konnte Heinrich die Kaiserkrone nicht empfangen. Was Cölestin unter dem Druck dieses neuen diplomatischen Mittels im einzelnen von König Heinrich zu erlangen suchte, muß der Darstellung der allgemeinen Geschichte dieser Zeit vorbehalten bleiben. Uns genügt es vorerst bei der Neubearbeitung der Papstregesten dieser Jahre die Chronologie, die erste Voraussetzung klarer Einsicht, wie es Johannes Haller einmal nannte⁵⁹, in Ordnung zu bringen.

⁵⁶) Wilhelm Kurze, Codex diplomaticus Amiatinus. Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata 2 (1982) Nr. 355, S. 360–362.

⁵⁷) Böhm er-Baaken, Reg. Imp. (wie Anm. 14) Nrn. 142–144.

⁵⁸) Arnoldi abbat is Lubecensis Chronica rec. I. M. Lappen berg, MGH SS 21 (1869) S. 181.

⁵⁹) Haller, Heinrich VI. (wie Anm. 3) S. 556.